139

137

143

133

148

128

088

038

Ende

Anfang

nach deme es die Nothurfft erfordert / auch ein Einsehen haben; Wie Theodoricus, der Gothen König gethan / welcher den Frantzosen / weilen dieselbige von dem Feind / sehr übel ruiniret und verderbet gewesen / auf eine Zeitlang die Tribut und Schatzungen nachgesehen / wie Cassiodorus l. 3. Epist. 12. von ihme schreibet.

Zum zehenden / demnach von den jenigen / so über die Zöll und Einkommen gesetzet seyn / mehrmahlen grosse Boßheit verübet / und die arme Underthanen von denselbigen sehr geängstiget und geplaget werden / sollen derselbigen auf das wenigste als immer möglich hierzu verordnet und gesetzet werden / dann ie weniger derselbigen seyn / ie bälder deroselben Begierden können erfüllet und ersättiget werden.

Bod. l. 6. de Republ. cap 2. erzehlet von den Inwohnern deß Ertz-Bistumbs Tolousa, daß dieselbige an den König Henricum II. in Franckreich / begehret haben / daß er doch dergleichen Blut- und Gelt-Eglen / auß ihrer Provintzen abschaffen und hinweg thun wolte / mit theurem Versprechen / daß sie ihre Zöll und Steuren auf den jenigen Tag und an das jenige Orth / so Ihr Königliche Majestät ihnen Allergnädigst hierzu benennen wurde / getrewlich und redlich / ohne Abgang eines einigen Hellers / liefern wolten; Dabey der König nicht allein eine grosse Summa Gelts / so er auf dergleichen Leuthe Besoldung wenden muste / weiter erheben / sondern auch sie solcher Trangsal und überlasts entfreyet / und entübriget sein könnten; Welcher Vorschlag zwar dem Konig sehr wol beliebet / aber nicht werckstellig gemachet worden / die weilen etliche seiner vornemsten Bedienten / deren Interesse hierunder auch verborgen ware / ihme solches auf daß eusserste dissuadiret und widerrathen haben.

Zum eilfften / sollen die eingebrachte Renten und Intraden, auf das beste zu rath gehalten / und gesparsam damit umbgegangen werden / welches Septimius Severus, davon bey dem Paul. Diacon. lib. 10. cap. 21. zulesen gethan / und wol in acht genommen der sich der Einkünften / und deß gemeinen Guts / so mässig und gesparsam gebrauchet / daß er nach seinem Tod die Statt Rohm sehr reich / und von allerhand nothürfftigen Sachen / einen grossen Vorrath hinderlassen. Und Lampridius in ejus Vita cap. 32. schreibt / von dem Alexandro, daß er habe pflegen zu sagen: Nefas esse, ut Dispensator publicus in delectationes suas suorumvè conferteret id, quod Provinciales dedissent: Es seye unrecht und unverantwortlich / wann der jenige / deme die Verwaltung des gemeinen Nutzen anbefohlen und anvertrawet seye / das jenige / so ihme von den Underthanen gelifert worden / nur zu seinem und der seinigen Lust und Kurtzweil gebrauchen und anwenden wolte.

Observatio X.

Wann aber von den mitspielenden Partheyen einer / eintweder an den Haupt- oder geringern Steinen / so ausserhalb seines Spiels stehen / oder aber gar in seinem Spiel / und 6. Limen drinnen / attaquirt und angegriffen / ihme auch in wehrender solcher action, zimblicher Schaden und Nachtheil zugefüget wird / solle er sich zwar gegen seinem Feind / so gut er immer kan / defendiren und beschützen / und den zugefügten Gewalt von sich abtreiben / nach seinen besten Kräfften und Vermögen / und so er seinen Feind wiederumb zuruck getrieben / und auß seinem Spiel gebracht hat / solle er allein auß lauterer Rachgier / sich wiederumb an ihme zu rechen / nicht über Kopff und Hals ihme nachgehen / und mit noch mehrerem Verlust seiner Stein / ihne angreiffen und ruiniren wollen / dann hierdurch wird ein solcher Rachgiriger Spieler / nichts anders causiren und verursachen / als daß er sich an seinen Steinen ie länge ie mehr enerviret und schwächt / und hier durch eintweder von seinem Feind selbsten oder den übrigen mitspielenden Partheyen / gar leichtlichen vollendt ruiniret / und überwunden werden kan.

© Stadtbibliothek Ulm, 2020. Signatur: 3694;